

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
zum Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Willmersdorf Ost“
der Stadt Werneuchen

Ziel des Bebauungsplanverfahrens

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen hat am 21.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 beschlossen, mit dem Ziel die Flächen östlich des bestehenden Windparks entsprechend der Abgrenzung des Windeignungsgebiets für die Nutzung von Windenergieanlagen zu aktivieren und zugleich eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich, unter Berücksichtigung einer möglichst optimalen Ausnutzung der Windenergiepotenziale, sicherzustellen.

Die Zulässigkeit von raumbedeutsamen Windenergieanlagen, welche grundsätzlich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplans (gemäß § 8 BauGB) konkreter geregelt. Mit der Festsetzung eines Sondergebiets „Windpark“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sowie weiteren Festsetzungen werden rechtsverbindliche Vorgaben für eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange, die gegeneinander und untereinander abgewogen werden, getroffen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 2 liegt im nordwestlichen Teil der Gemarkungsflächen der Stadt Werneuchen bzw. nördlich der Ortslage Willmersdorf und umfasst die Flurstücke 21, 22, 44, 45, 47, 48 (tw), 49 (tw), 55 (tw) 75 (tw) und 76 (tw) der Flur 6 der Gemarkung Willmersdorf.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 umfasst 9,43 ha.

Verfahrensablauf und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 2 wurde am 21.12.2017 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Ausgabe 1/2018, Woche 3, 15. Jahrgang, Seite 12 am 19.01.2018 veröffentlicht

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen. Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 2 (Stand März 2018) lag während der Dienststunden in den Diensträumen der Bauverwaltung mit der Begründung in der Zeit vom 02.05.2018 bis einschließlich 31.05.2018 zu jedermanns Einsicht aus. Zeitgleich erfolgte eine Veröffentlichung der Planungsunterlagen im Internet. Es wurden seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen bzw. Stellungnahmen abgegeben.

Alle Anregungen der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB waren Bestandteil des Abwägungsbeschlusses vom 26.07.2018 und wurden, soweit erforderlich, im Begründungstext eingearbeitet sowie im Umweltbericht berücksichtigt. Die Stadtverordnetenversammlung hat dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 am 26.07.2018 zugestimmt.

Durch die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 9 der Stadt Werneuchen, erschienen am 17.08.2018, wurde die Öffentlichkeit über die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 informiert. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 (Stand 12.07.2018) lag während der Dienststunden in den Diensträumen der Bauverwaltung mit der Begründung in der Zeit vom 03.09.2018 bis einschließlich 04.10.2018 zu jedermanns Einsicht aus. Zeitgleich erfolgte eine Veröffentlichung der Planungsunterlagen im Internet.

Innerhalb der Beteiligungsfrist gab es seitens der Öffentlichkeit zwei Äußerungen, jedoch wurden die angekündigten schriftlichen Stellungnahmen nicht abgegeben.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2018 wurden 38 Träger öffentlicher Belange einschließlich sechs Nachbargemeinden über die Beteiligung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.

Es gingen insgesamt 25 Stellungnahmen der Behörden ein. Davon gaben 18 Behörden an, dass es keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände zum Bebauungsplanentwurf gibt bzw. keine Belange berührt werden.

Die inhaltlichen Hinweise oder Anregungen bezogen sich schwerpunktmäßig auf folgende Themen:

- Mögliche Störungen des Radars Prötzel
- Formulierung der textlichen Festsetzung Nr. 4
- Formulierung der textlichen Festsetzung Nr. 5
- Mögliche Störungen der Luftverteidigungsradaranlage Berlin-Tempelhof

Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander entsprechend § 1 (7) BauGB ergaben sich folgende Änderungen:

- redaktionelle Korrektur der textlichen Festsetzung Nr. 4
- redaktionelle Korrektur der textlichen Festsetzung Nr. 5
- Aufnahme eines Hinweises hinsichtlich einer erforderlichen Einzelfallprüfung durch die Bundeswehr

In den Begründungstext wurden dementsprechende Korrekturen und Ergänzungen zu den oben aufgeführten Themen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung aufgenommen.

Die eingegangenen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und, soweit erforderlich, in den Begründungstext eingearbeitet. Zudem wurde bei der Schallschutzprognose eine Konkretisierung vorgenommen.

Eine vollständige Darstellung der spezifischen Stellungnahmen der einzelnen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange sowie die dazugehörigen Abwägungsvorschläge wurde als Anlage zur Beschlussvorlage aufbereitet.

Die redaktionellen Korrekturen berührten nicht die Grundzüge der Planung und lösten keine Betroffenheit aus. Die Korrekturen wurden mit dem Vorhabenträger im Vorfeld abgestimmt. Ein erneutes Beteiligungsverfahren war somit nicht erforderlich.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen beschlossen. Zudem wurde der Bebauungsplan Nr. 2 als Satzung gemäß § 10 (2) BauGB beschlossen und die Begründung inklusive Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gebilligt.

Umweltprüfung und Berücksichtigung der Umweltbelange

§ 2 (4) BauGB ist die Grundsatznorm für das Verfahren der Umweltprüfung. Danach ist die Umweltprüfung ein Verfahren, in dem für die Belange des Umweltschutzes die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem als Umweltbericht bezeichneten Teil der Begründung beschrieben und bewertet werden. Die Belange des Umweltschutzes ergeben

sich aus § 1 (6) Nr. 7 BauGB und den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a BauGB (Bodenschutzklausel, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, Artenschutzfachbeitrag).

Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wurden im integrierten Umweltbericht der derzeitige Umweltzustand beschrieben und bewertet, die Entwicklung des Umweltzustands prognostiziert und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen aufgezeigt.

Als Fazit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass bei Einhaltung der Festsetzungen des B-Planes und Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen die Umsetzung des Bebauungsplanes keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB verbleiben. Weder Artenschutz- noch umweltrechtliche Belange stehen dem Vollzug des Bebauungsplanes entgegen. Eine Zusammenfassung der Erkenntnisse aus der Umweltprüfung ist in Teil IV 9 „Allgemeinverständliche zusammenfassende Bewertung“ des Umweltberichts zu finden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Entsprechend der regionalplanerischen Zielstellung des Sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ ist die Flächennutzung für die Energiegewinnung aus Wind planerisch beabsichtigt und entspricht der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nichtnutzung der ausgewiesenen Flächen hätte negative Auswirkungen auf die Erreichung der energiepolitischen Ziele des Landes Brandenburg.

Für die beplanten Flächen auf dem Stadtgebiet von Werneuchen, Gemarkung Willmersdorf würden sich bei durchgängiger Beibehaltung der Ackernutzung, keine nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben.

Stadt Werneuchen, den

Burkhard Horn
Bürgermeister